

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage

Wahlperiode 2006 - 2011	Beschluss-Nr: 0899/2009/1.1	Status öffentlich
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Satzung zur 1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Norden vom 27.06.2007		
<u>Beratungsfolge:</u> 26.11.2009 Finanzausschuss 03.12.2009 Verwaltungsausschuss 08.12.2009 Rat der Stadt Norden		
<u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u> Herr Behrens, 1.1		<u>Organisationseinheit:</u> Finanzen

Beschlussvorschlag:

Der 1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Norden vom 27.06.2007 in der beigefügten Fassung vom 30.10.2009 wird zugestimmt.

BÜ	StR	FB	RPA	FD	Erarbeitet von:

Sach- und Rechtslage:

Aufgrund verschiedener Urteile der Verwaltungsgerichte in den Jahren 2005 und 2006 war es erforderlich, die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Norden bezüglich der Automatensteuer zu ändern. Mit Satzung vom 27.06.2007 wurde vom Stückzahlmaßstab auf die Besteuerung nach dem Einspielergebnis für Geldspielautomaten mit Gewinnmöglichkeit umgestellt.

Die Besteuerung kann aufgrund dieser neuen Satzung erst erfolgen, wenn die Einspielergebnisse der Stadt bekanntgegeben worden sind. Dies führt in einigen Fällen leider immer wieder zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen.

Da die Vergnügungssteuer als Monatssteuer erhoben wird, sind für jeden Monat Steuerbescheide zu erstellen. Dies hat zu einem erheblichen Mehraufwand in der Verwaltung geführt.

Aufgrund von Anregungen aus den Kommunen hat der Landesgesetzgeber mit Gesetz vom 13.05.2009 das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz (NKAG) geändert und den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, Vorauszahlungen auf die Vergnügungssteuer zu erheben. Die Steuer kann somit als Jahressteuer erhoben werden. Anfang des Steuerjahres wird ein Vorauszahlungsbescheid mit monatlichen Fälligkeiten erstellt und im Folgejahr erfolgt die endgültige Steuerfestsetzung (ähnlich der Gewerbesteuer). Dieses Verfahren hat auch für den Steuerpflichtigen den Vorteil, dass er nicht mehr monatlich mit der Stadt abrechnen muss, sondern nur noch einmal im Jahr.

Die Verwaltung ist der Ansicht, dass diese Änderung des NKAG in die Satzung aufgenommen werden sollte und hat eine entsprechende Änderungssatzung vorbereitet.

Anlagen:

1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung – Fassung 30.10.2009